

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 28

Zur Frage des adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen
der Verfolgung und einem Arbeitsunfall oder einer
Berufskrankheit.

BGH, Urt. v. 26. April 1963 - IV ZR 143/62 -

OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV_ZR_143/62

Verkündet am
26. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Max M [REDACTED] , T [REDACTED]/I [REDACTED], Ha [REDACTED] Str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten [REDACTED]scher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 2. Januar 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1915 geborene jüdische Kläger besuchte in F[REDACTED]/M[REDACTED] das Philanthropin bis zur mittleren Reife und ging dann als Praktikant zu einem Dentisten. Da er nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus aus Verfolgungsgründen nicht zur Praktikantenprüfung zugelassen wurde, wanderte er im September 1933 nach Frankreich aus. Dort arbeitete er für die Hechaluzbewegung. Im August 1936 siedelte er nach Palästina über. Anfang 1937 schloß er sich an eine Kooperative für Autoreifenreparatur in H[REDACTED] an. Im Mai 1937 erlitt er durch einen Arbeitsunfall eine komplizierte Schädelfraktur des Stirnknochens und im Mai 1940 durch einen weiteren Arbeitsunfall einen Bruch des rechten Knöchels. Im September 1942 eröffnete er in Tivon eine eigene Reifenreparaturwerkstatt.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Er hat vorgetragen, er leide an Schwerhörigkeit, die auf die Arbeiten in der Reifenreparaturwerkstatt, einem Lärmbetrieb, zurückzuführen sei. Außerdem habe sich nach dem Schädelbruch im Jahre 1937 ein Gehirnabzess gebildet. Als Folge des Knöchelbruchs im Jahre 1940 habe er bei längerem Gehen und Stehen starke Schmerzen. Weiterhin leide er seit 1949 an einer chronischen Amöbiasis. Durch diese Körper- und Gesundheitsschäden werde seine Erwerbsfähigkeit um 75 % vermindert. Sie seien auf die Verfolgung zurückzuführen, da er ohne diese in Deutschland Dentist geworden wäre und diese Arbeit keine schädigenden Folgen für seine Gesundheit gehabt hätte. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, das beklagte Land zu verurteilen, ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit Entschädigung zu gewähren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat durch ein im schriftlichen Verfahren ergangenes, den Parteien am 1. und 21. September 1958 zugestelltes bzw. zugegangenes Urteil die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist in vollständiger Ausfertigung dem Kläger am 3. September 1958 durch Aufgabe zur Post zugestellt worden. Er hat dagegen mit einem am 3. Februar 1959 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, die er gleichzeitig begründet hat.

Der Kläger hat beantragt,

unter Änderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihm Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren, dessen Höhe auf Grund der zu ermittelnden Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem Hundertsatz des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten festzusetzen sei.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, das beklagte Land zur Gewährung von Heilfürsorge an den Kläger wegen Amöbiasis verurteilt, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das angefochtene Urteil mit der Maßgabe zu ändern, daß das beklagte Land, außer zur Gewährung des gesetzlichen Heilverfahrens, in vollem Umfange nach dem Klageantrag verurteilt wird.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Gemäß § 28 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Entschädigung auf Grund des BEG wird aber nur für Schaden geleistet, der mit der Verfolgung in adäquatem Kausalzusammenhang steht und der Verfolgung eigentümlich ist, d. h. den die Verfolgung als solche für den Verfolgten im Gegensatz zu nichtverfolgten Personen herbeigeführt hat (Urteil des Senats vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, LM Nr. 14 zu § 1 BEG 1956 = RzW 1958, 138 Nr. 15).

1. Das Oberlandesgericht hat diese Eigentümlichkeit, also das Vorliegen einer erhöhten Gefahrenlage, aus der heraus es zu dem Schaden für den Kläger gekommen ist, verneint und deshalb seine Ansprüche abgelehnt. Nach seinen Feststellungen beruhen die Unfälle und die berufsbedingte Erkrankung nicht darauf, daß der Kläger die Gefahren seiner Arbeit nicht meistern konnte, sondern auf von außen herührenden, also auch bei entsprechender Geschicklichkeit nicht abwendbaren, unglücklichen Ereignissen. Das Oberlandesgericht stellt fest, die Unfälle hätten auch jeden eingearbeiteten Handwerker treffen können. Das gleiche gelte von der Schwerhörigkeit des Klägers, die während seiner Tätigkeit in einem sog. Lärmbetrieb entstanden sei. Bei diesem Ohrenleiden des Klägers handele es sich auch nicht um ein früheres Leiden oder um ein anlagebedingtes Leiden, das unter dem Einfluß des Lärmbetriebes verschlimmert oder mitverursacht worden sei. Der Kläger sei also das Opfer einer typischen Berufskrankheit geworden; es fehle auch hier an jeglicher Verfolgungseigentümlichkeit. Die Amöbiasis sei zwar auf die Verfolgung zurückzuführen, habe aber nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 % verursacht (§§ 31 Abs. 1, 36 BEG).

2. Dem Oberlandesgericht ist im Ergebnis zuzustimmen. Was jedoch seine Begründung angeht, so bedarf es keiner Stellungnahme des Senats zu der Frage, ob der Schaden des Klägers der Verfolgung eigentümlich ist. Denn auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts ist bereits ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Schaden des Klägers zu verneinen (vgl. Urteil des Senats vom 7. Juni 1961 - IV ZR 14/61 -, RzW 1962, 21 Nr. 10).

Ein adäquater Kausalzusammenhang kann nur angenommen werden, wenn einem optimalen Beobachter oder dem Setzer der Bedingung zur Zeit der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung erkennbar war, daß die Verfolgung zu dem später eingetretenen Schaden führen würde (Urteil vom 7. Juni 1961 - IV ZR 14/61 -, RzW 1962, 21 Nr. 10). Unter diesem Gesichtspunkt ist daher die Frage eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und einem Arbeitsunfall oder, was das Oberlandesgericht zutreffend rechtlich gleich behandelt, einer Berufskrankheit zu beurteilen, die ein Verfolgter in einem Ausweichberuf erlitten hat. Wie der Senat (RzW 1960, 376; 1962, 22; vgl. auch Urteil vom 23. April 1958 - IV ZR 299/57 -, RzW 1958, 305 Nr. 35) dargelegt hat, mag ein solcher Zusammenhang bejaht werden können, wenn der Verfolgte einen ihm ungewohnten oder gefährlichen Ausweichberuf ergreifen mußte und es zu dem Unfall oder der berufsbedingten Erkrankung kam, weil der Verfolgte den Anforderungen des ihm neuen Berufes nicht gewachsen war oder wegen fehlender Geschicklichkeit die Gefahren, die ein neuer Beruf mit sich brachte, nicht meistern konnte. Dagegen ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit zu verneinen, wenn der Unfall bzw. die Erkrankung nicht auf mangelnder Vertrautheit des Verfolgten mit der Arbeit, sondern auf einer unglücklichen, außergewöhnlichen Verkettung von Umständen beruhen. Es ist dabei im Auge zu behalten, daß es sich bei dem Problem der adäquaten Verursachung nicht

eigentlich um eine Frage der Kausalität handelt, sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung die Haftung für ihre Folgen billigerweise zuzumuten ist (Urteile vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, RzW 1958, 138 Nr. 15, vom 4. Mai 1960 - IV ZR 4/60 -, RzW 1960, 375 Nr. 30, und vom 7. Juni 1961 - IV ZR 14/61 -, RzW 1962, 21 Nr. 10, sämtlich mit weiteren Verweisungen).

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so hat das Berufungsgericht, abgesehen von der hier nicht zur Erörterung stehenden Heilfürsorge wegen Amöbiasis, im Ergebnis zutreffend dem Kläger einen Entschädigungsanspruch versagt.

Was die beiden Betriebsunfälle angeht, so beruhten diese, wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, nicht darauf, daß der Kläger die Gefahren seiner Arbeit nicht meistern konnte. Er besaß auch, wie sich aus dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils ergibt, die erforderliche Berufserfahrung, um sich gegen die Gefahren seiner Berufsausübung hinreichend zu schützen, so daß es, im Gegensatz zu der Auffassung der Revision, nicht der Vernehmung eines Sachverständigen durch das Berufungsgericht darüber bedurfte, ob der Kläger bei entsprechender Berufserfahrung die Unfälle durch entsprechende Vorkehrungen hätte vermeiden können. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben vielmehr, daß es sich bei den beiden Unfällen um von außen herrührende, auch bei entsprechender Geschicklichkeit nicht abwendbare, unglückliche Ereignisse handelte, die auch jeden anderen eingearbeiteten Handwerker hätten treffen können. Der Schaden des Klägers ist ein Ausfluß des Umstandes, daß jungen Menschen zwar alle Chancen im Berufsleben offen stehen, sie also alle Berufe - geistiger oder manueller Art - ergreifen können, dann aber auch genötigt sind, die mit jedem dieser Berufe nach ihrer Eigenart verbundenen Risiken auf sich zu nehmen und hieraus etwa folgende Schäden zu tragen. Die eigene Erklärung des Klägers vom 30. Mai 1960

(Bl. 36 GA) ergibt, daß die Explosionen sich 1937 und 1940 ereignet haben. Insbesondere im Hinblick auf die Explosion 1940, also nach jahrelanger Tätigkeit im Betrieb, kann der Kläger sich nicht mehr darauf berufen, er habe nicht die nötige Berufserfahrung besessen und nicht gewußt, wie er sich gegen berufliche Gefahren zu schützen habe. Aus den Darlegungen des Klägers ergibt sich auch, daß er die Reifenmontage nicht ablehnen konnte, und daß diese 999 mal gut gehen und sich beim 1 000. Mal ein solcher Unfall ereignen kann.

Nicht anders verhält es sich mit der lärmbedingten Schwerhörigkeit des Klägers. Der Hinweis des Berufungsgerichts, hierbei handele es sich um eine "typische Berufskrankheit", ist dahin zu verstehen, auch diese Schwerhörigkeit sei beim Kläger in dessen konkretem Fall durch eine unglückliche Verkettung von Umständen auf Grund der Gefahren, wie sie für alle Angehörigen dieses Berufes bestünden, herbeigeführt worden. Denn es gibt zahlreiche Lärmbetriebe, und nicht alle Angehörigen solcher Betriebe werden schwerhörig; das hat auch das Berufungsgericht nicht sagen wollen. Derartige Krankheitsrisiken hat jeder Beruf; sie schließen eine jeden Berufsangehörigen gleichmäßig treffende mögliche Abnutzung in biologischer Hinsicht ein, für die der Verfolger nicht einzustehen hat. Auch insoweit besaß der Kläger nach dem angefochtenen Urteil hinreichende berufliche Erfahrungen, um sich gegen solche Krankheitsrisiken nach Möglichkeit zu schützen, so daß es auch hier der Vernehmung eines Sachverständigen durch das Oberlandesgericht nicht bedurfte. Nach dem Zeugnis des Prof. Dr. Lachmann in Jerusalem (Bl. 31 EA) hat der Kläger diesem im Jahre 1954 erklärt, seit 8 bis 9 Jahren höre er schwer. Danach ist die Schwerhörigkeit des Klägers erst nach Jahren aufgetreten, und man kann, wenn man das zugrunde legt, nicht sagen, sie sei noch auf die Verfolgung zurückzuführen.

Aus diesen Gründen ist das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhanges zwischen der Verfolgung und dem Schaden des Klägers zu verneinen, so daß die dem Verfolger zur Last fallende Haftungsgrenze überschritten worden ist.

3. Daher ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf